

Endlich Rechtssicherheit für einen innovativen, gesundheitsfördernden Beruf!

Die Synergetik Therapie sucht Klärung vor Gericht

Das Synergetik Institut ebenso wie der Berufsverband der Synergetik Therapeutinnen und Therapeuten e.V. (BVST) versuchen gegenwärtig, alle Möglichkeiten zu ergreifen, um für diesen völlig neuen, gesundheitsfördernden Beruf (zu dem das Institut ausbildet und dessen Interessen der Verband vertritt) eine Integration in die gesellschaftlichen Anforderungen und damit eine nachhaltige Rechtssicherheit zu erzielen.

Diese Bemühungen wurden seit Begründung (1988) der neuartigen Methode in Angriff genommen, durch die Gründung des Berufsverbandes im Jahr 2001 enorm verstärkt und können jetzt durch die Inanspruchnahme gerichtlicher Prüfung zu einer abschließenden Klärung gelangen. Nachstehend möchten wir schildern, welchen Weg das bisherige Verfahren genommen hat und wie sich die aktuelle Situation präsentiert:

Nachdem im Mai 2003 einem Synergetik-Therapeuten in Goslar durch das dortige Gesundheitsamt - Dr. Hepp - ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde, entschied sich der Begründer der Synergetik Therapie, Bernd Joschko, gemeinsam mit Sylke Urhahn, der damaligen 1. Vorsitzenden des Berufsverbandes der Synergetik Therapeutinnen und Synergetik Therapeuten (BVST) vor Ort eine Klärung der strittigen Frage herbeizuführen. Das Gesundheitsamt hatte zuvor auf mehrere Gesprächsangebote nicht reagiert.

Am 5. Januar 2004 eröffneten beide in der Innenstadt von Goslar ein info-center gegenüber einer Ärztepassage, in dem u.a. synergetische Innenweltreisen angeboten wurden. Am 8. Januar wurde daraufhin beiden ebenfalls ein Tätigkeitsverbot (Akutverbot mit Sofortvollzug) ausgesprochen.

Frau Urhahn und Herr Joschko legten gegen die behördliche Anordnung Widerspruch ein, sodass es zu einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig kam. Der zu prüfende Anwurf lautete, dass es sich bei der Synergetik Therapie um ein Verfahren handle, bei dem medizinische Kenntnisse erforderlich seien, die nur über die Absolvierung eines Heilpraktiker-Scheins zu erzielen seien. Da ein solcher nicht vorläge, gehe durch die Synergetik Therapie eine unmittelbare und akute Gefährdung der Volksgesundheit aus.

Das VG Braunschweig bestätigte im Februar 2004 die durch das Gesundheitsamt vorgetragene Argumente und hielt damit das Tätigkeitsverbot aufrecht. In der nachfolgenden Instanz wurden im Zuge einer summarischen Prüfung im Mai 2004 jedoch alle das Akutverbot begründenden Aspekte verworfen, dasselbe aufgehoben und zu einer Prüfung im Hauptsacheverfahren an das VG Braunschweig zurückgegeben. Das OVG Lüneburg bestätigte den Berufsstatus gemäß Art. 12 GG.

Im Oktober 2005 ist das Verfahren an einem Punkt angekommen, an dem es wesentlich um eine Begutachtung der Methode durch anerkannte und ausgewiesene Experten geht. Die Beauftragung eines Gutachters wird durch das Gericht erfolgen, sodass gegenwärtig nicht gesagt werden kann, welche Person(e)n diese Aufgabe letztlich übernehmen werden.

Ein gleich gelagertes Verfahren wird auch in München Anfang 2004 gegen eine weitere Synergetik Therapeutin angestrengt. Das Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München verfügt unter Absprache mit Dr. Hepp vom Gesundheitsamt Goslar, ebenfalls eine Tätigkeitsuntersagung mit Hinweis auf die fehlende Erlaubnis nach dem HprG. Das Referat drohte ein Bussgeld mit Sofortvollzug von 15.000 Euro an. Der vor dem Verwaltungsgericht München verhandelte Widerspruch mündet in der Entscheidung, dass die Therapeutin ihre Tätigkeit zwar ausüben darf, allerdings zwei Auflagen zu erfüllen hat. Sie muß ihre Klienten erstens schriftlich über eine potentielle Gefährlichkeit der Methode informieren und dies unterzeichnen lassen. Und sie muß zweitens die Anschrift ihrer Klienten dem Referat für Gesundheit und der Regierung von Oberbayern auf Anfrage aushändigen.

Gegen diesen Beschluß wird Widerspruch eingelegt, sodaß im Juni 2005 eine Entscheidung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof getroffen wird. Dieser entscheidet völlig entgegengesetzt zum OVG Niedersachsen, qualifiziert die Synergetik Therapie nach summarischer Prüfung als eine **„Methode der Selbsterkenntnis, Selbstveränderung und darauf beruhenden Selbstheilung, die sich von einer psychiatrischen, psychotherapeutischen oder von Heilpraktikern durchgeführten psychischen Behandlung nicht grundsätzlich, sondern nur graduell unterscheidet ... als eine Art homöopathieähnliches psychotherapeutisches Verfahren“**, das der Erlaubnispflicht nach dem HprG unterläge und bestätigt, dass die auferlegten Auflagen zu erfüllen sind.

Ebenfalls im Januar 2004 wird die selbe Therapeutin durch die Regierung von Oberbayern dazu aufgefordert, auf ihrer Website die Verlinkung zu den Seiten des Synergetik Instituts zu entfernen, da hier mit Krankengeschichten geworben würde, mithin ein Verstoß gegen das Heilmittelwerbegesetz vorläge. Tatsache ist jedoch, dass Tonbandprotokolle von Sitzungen zur Verbraucherinformation auf www.gesundheitsforschung.info veröffentlicht sind. Dieser Vorwurf wird im September 2005 vor dem Amtsgericht München in einer mündlichen Verhandlung geprüft. Das AG München entscheidet auf ein Bußgeld in Höhe von 500,00 €. Ein zwischenzeitlich durch den Berufsverband beauftragtes Gutachten von der Universität Erlangen-Nürnberg wird vom Gericht nicht angenommen. Gegen den Bescheid wird nunmehr Widerspruch eingelegt, sodass die strittigen Fragen demnächst vor dem Oberlandesgericht München verhandelt werden. Der Berufsverband trägt hier – ebenso wie im Verfahren gegen Frau Urhahn – die anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

Wir sehen zwischen allen Verfahren einen direkten Zusammenhang, da es jeweils um ein Verständnis von Krankheit und Gesundheit sowie eine daraus resultierende Sichtweise über Heilung und Selbstheilung geht, die mit den momentan gültigen Kriterien wie sie im HprG und HWG niedergelegt sind, nicht erfasst werden können d.h. der gegenwärtig gesellschaftlich verankerten Sichtweise noch völlig neu gegenüberstehen.

Synergetik Institut und Berufsverband haben aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen vorläufigen Rechtssprechung gerichtlicherseits bestehende Bedenken intensiv geprüft und entsprechende Schritte eingeleitet, um diese nachhaltig auszuräumen. Nötigenfalls wird jedoch der Weg bis zum Bundesverfassungsgericht beschritten, um der Synergetik Therapie und dem Synergetik Profiling den ihr zustehenden Platz zu sichern.

Aktuelle Informationen: Siehe www.heilpraktikergesetz.de



Synergetik Institut GbR 35649 Bischoffen
Tel. 06444-1359 www.synergetik.net